

Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 9 - September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. **Corona-Wirtschaftshilfen: Letzte Frist für Schlussabrechnung endet am 30.9.2024**
 2. **Meldepflicht elektronischer Kassen- und anderer Grundaufzeichnungssysteme ab 1.1.2025**
 3. **Grundstücksbewertung im Bundesmodell rechtswidrig? Finanzverwaltung reagiert mit Ländererlass**
 4. **BFH hat Bedenken gegen die Beschränkung der Verlustabzugsverrechnung bei Termin-geschäften**
 5. **Änderung bei Meldepflichten für Fremdwährungskonten spätestens ab 2025**
-
- **Fälligkeitstermine**
 - **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
 - **Verbraucherpreisindizes**

1. Corona-Wirtschaftshilfen: Letzte Frist für Schlussabrechnung endet am 30.9.2024

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen, z.B. Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen, wurden in der Zeit von Juni 2020 bis Juni 2022 Unternehmen und Selbstständige aus staatlichen Bundesmitteln unterstützt, sofern sie einen erheblichen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatten.

Um in der Pandemiezeit Unternehmen schnell zu helfen und deren Existenz zu sichern, sollte eine möglichst schnelle Auszahlung der Mittel erfolgen. Die Bewilligung und Auszahlung der Gelder erfolgte daher zu meist vorläufig auf Prognosebasis. Es war vorgesehen, nachträglich einen Abgleich der Prognosezahlen mit der tatsächlichen Umsatzentwicklung sowie den angefallenen Fixkosten vorzunehmen. Dieser Abgleich erfolgt durch die Einreichung einer sog. Schlussabrechnung. Sowohl die Antragstellung als auch die Schlussabrechnung erfolgt(e) über einen „prüfenden Dritten“, in der Regel ist dies der Steuerberater.

Nachdem die Frist zur Erstellung und Abgabe der Schlussabrechnung mehrfach verschoben worden war, läuft diese nun am 30.9.2024 endgültig ab.

Es ist vorgekommen, dass Anträge auf Corona-Wirtschaftshilfen entweder über verschiedene prüfende Dritte eingereicht wurden, weil z.B. ein Wechsel des Steuerberaters zwischen mehreren Antragstellungen stattgefunden hat, der Steuerberater zwischenzeitlich nicht mehr zur Verfügung stand oder bei mehreren Unternehmen eines Verbundunternehmens die Anträge von unterschiedlichen Steuerberatern für die einzelnen Unternehmen gestellt wurden.

Die Schlussabrechnung muss hingegen von einem einzigen prüfenden Dritten durchgeführt bzw. eingereicht werden, ggf. durch Wechsel. Den Wechsel muss der neue prüfende Dritte auf der Antragsplattform selbst beantragen. Dies ist nicht Sache des Unternehmens oder des Selbstständigen. Allerdings müssen dem übernehmenden Steuerberater alle erforderlichen Angaben und Daten der bereits eingereichten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Auch nach erfolgter Schlussabrechnung ist ein Wechsel des Steuerberaters möglich. Dem Berater muss allerdings die Abrechnungsnummer des Schlussabrechnungspakets mitgeteilt werden oder die Kundennummer des Organisationsprofils. Anderenfalls ist ein Wechsel nicht möglich.

In eigener Sache können wir mitteilen, dass wir bereits zum Zeitpunkt der letzten gesetzten Frist (31.3.2024) mangels Vertrauens in eine dann doch spät kommunizierte Verlängerung um 6 Monate unsere Anträge fertiggestellt hatten, nun aber die Fristverlängerung in wenigen Fällen für eine weitere Überarbeitung genutzt haben. Aktuell gehen wir aber davon aus, dass eine weitere Verlängerung **nicht** erfolgen wird!

Achtung: Sofern bis zum 30.09.2024 keine fristgerecht eingereichten Schlussabrechnungen vorliegen, sind die zuständigen Bewilligungsstellen gehalten, umgehend Rückforderungsmaßnahmen in vollständiger Höhe der geleisteten Hilfen gegenüber den Unternehmen und Selbstständigen einzuleiten. Diese Rückforderungen werden verzinst.

Die ersten Erfahrungen mit den Schlussabrechnungen sind teilweise etwas ernüchternd. Während in der Pandemie in der Tat die Hilfen häufig recht unbürokratisch genehmigt wurden, ziehen sich die Schlussabrechnungen. Überraschend ist insbesondere, dass die ursprünglich kommunizierten Regelungen, verkörpert in der Q&A-Sektion der Homepage Überbrückungshilfe Unternehmen, sich während der Laufzeit der Maßnahmen z.T. schon erheblich geändert haben. Unsere zuständige Mitarbeiterin hat alle Q&A-Varianten gesammelt, da wir glaubten, wir könnten unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes die Regelungen anwenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gegolten haben. Mittlerweile werden viele Themenbereiche heute anders beurteilt als ursprünglich in den öffentlichen Quellen.

Also was ist jetzt mit der Nachweisführung der ursprünglich kommunizierten Regelungen. Leider Pustekuchen ganz im Sinne von Adenauer – „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern“.

Wir lernen jetzt, dass es sich bei Zuwendungen der vorliegenden Art, wie z.B. der Richtlinie Überbrückungshilfe III, um eine Billigkeitsleistung handelt, die ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird.

Eine explizite Rechtsnorm, die konkret einen Anspruch des Empfängers auf Bewilligung der beantragten Zuwendung begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im billigen pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinie, so erfahren wir von unserem Fachberater zu diesem Thema, dem Kollegen Lukas Hendricks.

Insbesondere stellen die Überbrückungshilfen/ Novemberhilfen etc. auch keinen Schadensersatz für Corona-Maßnahmen dar. Erfahrungen, die wir als Steuerberater im Steuerrecht haben, das Teil der Eingriffsverwaltung ist, lassen sich leider nicht auf Billigkeitsleistungen übertragen. Dies betrifft insbesondere den Rechtsschutz, den Vertrauensschutz und die Willkürfreiheit von Entscheidungen. Plötzlich beginnt man das steuerrechtliche Verfahrensrecht wertzuschätzen.

Allerdings gibt es bei der Durchführung der Schlussabrechnung regionale Besonderheiten und wir betreuen die meisten Fällen (Hessen), die dann vom Regierungspräsidium Gießen bearbeitet werden. Hier haben wir in den bislang abgeschlossenen Fällen eher positive Erfahrungen machen können, Wir hören aber von Kollegen, dass in anderen Bundesländern teilweise externe Anbieter den Prozess steuern und vorgeblich eher an Rückzahlungen interessiert sind.

Offensichtlich werden teilweise sehr hohe Hürden für die Begründung der Corona-Bedingtheit aufgebaut. Es erzeugt ein ungutes Gefühl, wenn bei der unbürokratischen Auszahlung der Hilfen mitten in Pandemie, die Coronabedingtheit kein Problem war,

aber heute, 3 Jahre später, mit der neuen Brille des zeitlichen Abstands, der Umsatzeinbruch als unternehmerisches Risiko gewürdigt wird.

Es bleibt also weiter spannend und auch unsere Mandanten sind häufig nicht amüsiert, wenn man bei der Antragsstellung vielleicht doch etwas zu pessimistisch war und jetzt Rückzahlungen anstehen. Nun, dann war die Zahlung vielleicht als ein zinsloser Kredit anzusehen und kann damit noch erklärt werden. Wenn aber auch noch willkürlich anmutende Regeländerungen hinzukommen, kippt die Stimmung schnell. Wenn man dann noch von unveröffentlichten Anweisungen von Bundesministerien, z.B. dem BMWK hört, wird es schnell ärgerlich.

2. Meldepflicht elektronischer Kassensysteme und anderer Grundaufzeichnungssysteme ab 1.1.2025

Wie kurz bereits in unserem August-Rundschreiben unter Ziffer 3 berichtet, hat das Bundesministerium der Finanzen nun in mehreren Schreiben die Aufnahme der Meldepflicht für elektronische Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ab dem 1.1.2025 mitgeteilt. Die Meldung und Übermittlung erfolgt für jede Betriebsstätte getrennt innerhalb eines Monats nach Anschaffung, Leasingbeginn bzw. -ende oder Außerbetriebnahme mit amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ELSTER mit folgenden Angaben:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- Art, Anzahl und Seriennummer des bzw. der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Datum der Anschaffung bzw. der endgültigen Außerbetriebnahme oder Nutzung in einer anderen Betriebsstätte

Für vor dem 1.7.2025 angeschaffte Kassen ist die Meldung bis zum 31.7.2025 vorzunehmen, für ab dem 1.7.2025 angeschaffte Kassensysteme sowie Außerbetriebnahmen gilt die Monatsfrist. Gleiches gilt für Taxameter und Wegstreckenzähler mit TSE. Hier ist auch das Kfz-Kennzeichen mitzuteilen. Ohne

TSE dürfen diese noch bis zum 31.12.2025 genutzt werden.

Hinweis: Betroffene Unternehmen sollten bereits jetzt die erforderlichen Daten zusammenstellen und sich einen Überblick über alle in den Betriebsstätten genutzten Systeme verschaffen.

Es ist damit zu rechnen, dass künftig auch die Betriebsprüfung für jede einzelne Kasse prüfen wird, ob diese angemeldet ist. Ziel ist damit auch das Aufspüren von „Schwarzkassen“.

3. Grundstücksbewertung im Bundesmodell rechtswidrig? Finanzverwaltung reagiert mit Ländererlass

Ab dem 1.1.2025 wird die Grundsteuer für Grundstücke nach einer geänderten Bemessungsgrundlage erhoben, die derzeit für sämtliche Grundstücke in Deutschland neu festgestellt und den Grundstückseigentümern mitgeteilt wird. Die Bundesländer haben sich für unterschiedliche Bewertungsmodelle entschieden.

Eines dieser Modelle, das sog. „Bundesmodell“, ist Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat im einstweiligen Rechtschutzverfahren eine Aussetzung der Vollziehung beschlossen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Entscheidung bestätigt. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

Eine Aussetzung der Vollziehung wird nur gewährt, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen.

Das FG und der BFH haben einfachrechtliche und verfassungsmäßige Zweifel an den anzuwendenden Bewertungsvorschriften zur Feststellung der Grundstückswerte, insbesondere, als das Gesetz den Grundstückswert typisierend feststellt, ohne die gesetzlich geregelte Möglichkeit des einzelfallbezogenen Nachweises eines Grundstückseigentümers, dass sein Grundstückswert den festgestellten Wert um 40 % oder mehr unterschreitet.

Die Finanzverwaltungen der betroffenen Bundesländer haben auf diese vorläufigen

Entscheidungen mit einem gemeinsamen Ländererlass reagiert. Hierin ist nun geregelt, dass Grundstückseigentümer berechtigt sind, den Nachweis eines niedrigeren Wertes des Grundstücks zu erbringen. Dieser wird berücksichtigt, wenn ein bestellter oder zertifizierter Gutachter bzw. der Gutachterausschuss diesen niedrigeren Wert feststellt oder wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein um mindestens 40 % niedrigerer Kaufpreis innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt erzielt wird. Gleiches gilt für erbaurechtsbelastete Grundstücke.

Die Erlasse sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide anzuwenden, außerdem auch bei bestandskräftigen Wertfortschreibungen, wenn die Abweichung größer als 15.000 € ist.

Für das Bundesmodell bei der Grundstücksbewertung haben sich Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland (mit Abweichungen), Sachsen (mit Abweichungen), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen entschieden.

In diesen Bundesländern soll die Finanzverwaltung Einsprüchen mit Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung angemessen befristet ohne Einholung eines Gutachtens durch den Eigentümer stattdessen, wenn die Angaben zum Wert schlüssig sind. Ein Gutachten muss ggf. später eingeholt werden. Zur Erfolgsaussicht sollten betroffene Grundstückseigentümer sich im konkreten Fall beraten lassen.

Achtung: Wichtig ist, dass innerhalb eines Monats ab Zustellung gegen den Grundlagenbescheid (der 1. Bescheid!) Einspruch erhoben wird und nicht erst gegen den Grundsteuermessbescheid oder den Bescheid, mit dem die Stadt/Gemeinde die Grundsteuer erhebt. Trotzdem sollte sich jeder gut überlegen, ob sich der Aufwand eines Rechtsbehelfs wirklich lohnt. Das erscheint nur sinnvoll, wenn der Wert deutlich zu hoch erscheint, man also davon ausgehen kann, dass ein niedrigerer Wert auch durchgesetzt werden kann.

4. BFH hat Bedenken gegen die Beschränkung der Verlustabzugsverrechnung bei Termingeschäften

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind steuerpflichtig mit erheblichen Erschwernissen im Bereich der Verlustverrechnung. Speziell für Kapitalerträge aus Termingeschäften gilt seit 2021 eine doppelte Verlustverrechnungsbeschränkung.

Diese sieht so aus, dass derartige Verluste nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften oder Stillhalterprämien verrechnet werden dürfen. Ein Ausgleich mit anderen Kapitaleinkünften ist nicht möglich. Eine Verlustverrechnung ist auch nur bis zu 20.000 € pro Veranlagungsjahr möglich. Verbleibende Verluste dürfen zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen werden.

Ein automatischer Steuerabzug erfolgt bei inländischen Erträgen aus Termingeschäften. Verluste werden dem Steuerpflichtigen bankseitig bescheinigt, eine Verrechnung kann erst in der steuerlichen Veranlagung geltend gemacht werden, ebenso der Verlustvortrag.

Wer z.B. aus Dividenden einen Gewinn von 10.000 € (vor Steuerabzug) und einen Gewinn aus einem Termingeschäft von 30.000 € (vor Steuerabzug) erzielt, aber aus einem anderen Termingeschäft einen Verlust von 40.000 €, hat wirtschaftlich unter dem Strich eine schwarze Null stehen.

Steuerlich ist eine Verrechnung des Verlustes aus dem Termingeschäft mit dem Gewinn aus Dividenden gar nicht möglich und eine Verrechnung des Verlustes in Höhe von 40.000 € mit dem Gewinn in Höhe von 30.000 € nur in Höhe von 20.000 €. Steuerlich verbleibt dem Steuerpflichtigen mithin ein Gewinn aus Kapitalerträgen in Höhe von 20.000 € (10.000 € aus Dividenden und 10.000 € aus Termingeschäften). Es kann aus dem Verlust des Termingeschäfts im betreffenden Veranlagungsjahr nur ein Betrag in Höhe von 20.000 € steuerlich berücksichtigt werden, die verbleibenden 20.000 € können erst in der Zukunft mit positiven Einkünften aus Termingeschäften verrechnet werden, mit dem Risiko des Totalausfalls, falls keine Gewinne mehr erzielt werden.

Uns sind Fälle mit deutlich größeren Wirkungen bekannt, die evident gegen die Besteue-

rung nach der Leistungsfähigkeit verstoßen. Viele Anleger, die auf Differenzgewinne „spekulieren“ erwirtschaften in einem Jahr mit einigen Transaktionen hohe Gewinne, mit anderen Transaktionen hohe Verluste. In einem guten Jahr entsteht dann ein Gesamtgewinn. Wenn jetzt jede Transaktion einzeln zu betrachten ist und insgesamt für alle Gewinntransaktionen nur insgesamt 20.000 € Verluste verrechnet werden können, besteht das Risiko einer Besteuerung, die gerne 100 % des Gesamtjahresgewinns übersteigen kann.

Unterstellen wir einmal Gewinne bei einzelnen Transaktionen von insgesamt 120.000 € und Verluste von insgesamt 110.000 €, dann hat der Anleger wirtschaftlich 10.000 € verdient, muss aber 100.000 € versteuern (Gewinn aus einzelnen Transaktionen mit Gewinn 120.000 € minus gedeckelter Verlust 20.000 €). Das löst dann etwas über 26.000 € Steuern aus, bei einem echten Gewinn von 10.000 €. Ein Steuersatz von 260 %, toll!

Mit dieser Beschränkung der Verlustabzugsverrechnung war ein steuerpflichtiges Ehepaar glücklicherweise nicht einverstanden. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid und Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung durch das zuständige Finanzamt, bekamen sie sowohl vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz als aktuell auch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Recht und die Vollziehung wurde einstweilig ausgesetzt.

Interessanterweise hat das FG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 29.4.2024 in einem ähnlichen Fall, noch keine Verfassungsbedenken gesehen. Hier hatte ein Steuerpflichtiger aus Termingeschäften Gewinne in Höhe von 223.943 € und gleichzeitig Verluste in Höhe von 213.356 € erwirtschaftet. Eine Besteuerung eines fiktiven Gewinns von 203.943 €, obwohl der wirtschaftliche Gewinn lediglich knapp über 10.000 € betragen hat, ist in Baden-Württemberg verfassungsrechtlich scheinbar okay. Ein Steuersatz von über 500 % scheinbar auch.

Die Begründung ist etwas für Feinschmecker: Das Gericht verweist auf die Begründung des Gesetzgebers, als er diese Regelung einführte. Dort wurde behauptet: Termingeschäfte sind durch ihre begrenzte Laufzeit und durch

Hebeleffekte in wesentlichem Umfang spekulativ. Es könnten einerseits hohe Gewinn und andererseits der Totalverlust der Anlage eintreten. Diese Effekte träten bei anderen Kapitalanlagen nicht in vergleichbarem Ausmaß auf. Durch die Neuregelung solle das Investitionsvolumen und die daraus für Anleger entstehenden Verlustrisiken aus diesen spekulativen Anlagen begrenzt werden.

Spricht man möchte pädagogisch solche Geschäfte über das Steuerrecht sanktionieren, damit sie nur noch in sehr kleinem Umfang gemacht werden. Wenn man solche Geschäfte ablehnt, sollte man sie verbieten, aber nicht mit 500 % besteuern.

Dabei übersieht man, dass auch seriöse Zeitungen wie die FAZ solche Geschäfte zur Depotabsicherung empfehlen, also gerade aus Gründen fehlender Spekulation. Am ärgerlichsten ist die weitere Begründung, die darauf verweist, dass die Verluste aus solchen Termingeschäften nicht untergehen, sondern vorgetragen werden können.

Nur zur Nutzung von diesen Verlusten, braucht der Kapitalanleger im Folgejahr Gewinne aus solchen Termingeschäften. Bei der Erzeugung dieser Gewinne entstehen aller Voraussicht nach, neue nicht abzugsfähige Verluste. So wird der als Spieler denunzierte Anleger gleich noch gerichtlich ermutigt, weiter zu spekulieren, damit er seine Verluste nutzen kann.

Zum Glück folgt der BFH der Linie von Rheinland-Pfalz und nicht Baden-Württemberg.

Der BFH hat auch bereits in anderen Fällen Verfassungsbedenken aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gesehen, wenn eine Besteuerung wirtschaftlich nicht erzielter Gewinne erfolgt. Ein ähnliches Verfahren ist noch zur Berücksichtigung von Aktienveräußerungsverlusten anhängig.

Da letztlich vermutlich das Bundesverfassungsgericht angerufen werden wird, wird sich eine endgültige Entscheidung noch mehrere Jahre hinziehen.

Steuerpflichtige sollten daher noch nicht rechtskräftige Bescheide offenhalten und sich

zu diesem Zweck von ihrem Steuerberater Rat einholen.

Handlungsempfehlung: Generell raten wir aktuell dringend davon ab im Privatvermögen Termingeschäfte auszuführen. Nur Mutige, die gerne mit 500 % Steuersätzen experimentieren und Gerichtskosten lieben, sollten solche Geschäfte weiter betreiben.

5. Änderungen bei Meldepflichten für Fremdwährungskonten spätestens ab 2025

Anleger, die Kapitaleinkünfte erzielen, erhalten eine Bescheinigung über diese Einkünfte sowie ggf. bereits abgeführte Abgeltungssteuern von ihren Banken. Beides wird von den kontoführenden Banken auch der Finanzverwaltung gemeldet, bislang zumeist allerdings nur die in Euro geführten Konten.

Sofern ein Anleger über sog. Fremdwährungskonten verfügt, aus denen Kapitaleinkünfte erzielt werden, war dieser bereits in der Vergangenheit verpflichtet, die Meldung an die Finanzverwaltung selbst vorzunehmen.

Spätestens ab dem Jahr 2025 sind die Banken jedoch verpflichtet, diese Meldungen direkt an die Finanzverwaltung vorzunehmen. Ein Blick in die Steuerbescheinigung gibt Auskunft darüber, ob die eigene Bank diese Meldung bereits in der Vergangenheit vorgenommen hat.

Anleger sollten anderenfalls überprüfen, ob sie der eigenen Meldepflicht an die Finanzverwaltung vor 2025 selbstständig nachgekommen sind.

Wenn nämlich die Banken ab 2025, manche bereits im Jahr 2024 die Meldungen vornehmen und sich bei einem Steuerpflichtigen mit Fremdwährungskonten Kapitaleinkünfte hieraus ergeben, wird dies die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung erregen, falls zuvor keine derartigen Einkünfte durch den Steuerpflichtigen selbst erklärt wurden.

Jedenfalls wird es zu Nachfragen kommen. Sollten dann entsprechende Einkünfte nachzuerklären sein, ist es bereits zu spät, jedenfalls für eine strafbefreiende Selbstanzeige. Durch die Meldung der Bank ist der Finanzverwaltung bereits bekannt, dass es Kapital-

einkünfte aus Fremdwährungskonten gibt und der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum.

Achtung: Inhaber von Fremdwährungskonten sollten unverzüglich bei der kontoführenden Bank anfragen, ob die Mitteilungen bereits 2024 an die Finanzverwaltung übermit-

telt werden. Sollte dies der Fall sein, ist es angezeigt, schnellstmöglich sämtliche Nachweise über die Kapitaleinkünfte aus Fremdwährungskonten zu beschaffen und sich vom Steuerberater zu Zeitraum, Fristen und möglicher Selbstanzeige beraten zu lassen, bevor es zu spät ist.

Fälligkeitstermine

Umsatzsteuer (mtl.),
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.),
Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag
Sozialversicherungsbeiträge

Fällig am

10.9.2024
Zahlungsschonfrist – 13.9.2024
Abgabe der Erklärung – 24.9.2024
Zahlung – 26.9.2024

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2024 = 3,37 %
1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %
1.7. – 31.12.2023 = 3,12 %
1.1. – 30.6.2023 = 1,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014):

Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014):

Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex

(2020 = 100)

2024: Juli = 119,8; Juni = 119,4; Mai = 119,3; April = 119,2;

März = 118,6; Februar = 118,1; Januar = 117,6

2023: Dezember = 117,4; November = 117,3; Oktober = 117,8;

September = 117,8; August = 117,5

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.